

Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien
per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 30.4.2015 auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl 174/2013 für die Trans-Austria-Gasleitung, ergeht gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG, BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl 174/2013, iVm § 119 GWG 2011 nachstehender

I. Spruch

- I. Es wird festgestellt, dass die Trans Austria Gasleitung GmbH die Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 unter der Maßgabe der Spruchpunkte II. und III. erfüllt und somit als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator – ITO) gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 für die Trans-Austria-Gasleitung zertifiziert wird.
- II. Die Zertifizierung wird unter der nachfolgenden Bedingung erteilt:
Die Feststellung der italienischen Regulierungsbehörde, dass Snam Rete Gas S.p.A. die Vorgaben der eigentumsrechtlichen Entflechtung (Art 9 RL 2009/73/EG; Deliberazione vom 14.11.2013, 5515/2013/R/GAS) erfüllt, bleibt aufrecht.
- III. Der Trans Austria Gasleitung GmbH wird die Auflage erteilt, sämtliche mit ihr geschlossenen kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit Snam Rete

Gas S.p.A, Snam S.p.A, CDP GAS S.r.l., CDP Reti S.p.A. oder Cassa Depositi e Prestiti S.p.A sowie ENI S.p.A. sowie der von diesen Gesellschaften kontrollierten Unternehmen der Regulierungsbehörde vorzulegen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Trans Austria Gasleitung GmbH (nachfolgend: „Antragstellerin“) wurde mit Bescheid vom 18.7.2014, V ZER G 04/13 (vgl dazu <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Bescheid%20Zertifizierung%20TAG%2015032013%20V24%20beschlossene%20Fassung%20geschw%C3%A4rzt.pdf>) als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator – ITO) zertifiziert.

Die Antragstellerin hat aufgrund eines Gesellschafterwechsels und der daraus ergebenden Änderungen in ihrem Aufsichtsrat am 30.4.2015 einen Antrag auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 GWG 2011 gestellt.

Diesem Antrag sind Gesprächstermine auf Expertenebene zwischen Vertretern der Antragstellerin, der Snam S.p.A. (nachfolgend: „Snam“) und der Behörde vorausgegangen.

Die Regulierungsbehörde hat gem § 119 Abs 4 GWG 2011 iVm § 21 Abs 5 E-ControlG binnen vier Monaten einen begründeten Entscheidungsentwurf ab Einleitung des Verfahrens bzw ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission prüft den Entscheidungsentwurf und übermittelt binnen zwei Monaten eine Stellungnahme an die Regulierungsbehörde; wird die Agentur beigezogen, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate [Art 3 Abs 1 VO (EG) 715/2009].

Erfolgt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, ist diese von der Regulierungsbehörde so weit wie möglich zu berücksichtigen und eine allfällige Abweichung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu begründen [Art 3 Abs 2 VO (EG) 715/2009, § 119 Abs 4 GWG 2011].

Der Entscheidungsentwurf wurde am 10. 6. 2015 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission hat am 6. 8. 2015 eine Stellungnahme nach Art 3 Abs 1 VO (EG) 715/2009 und Art 10 Abs 6 RL 2009/73/EG abgegeben (C(2015)5643). Die Regulierungsbehörde hat der Antragstellerin die Stellungnahme der Europäischen Kommission am 11. 8. 2015 zur Stellungnahme übermittelt. Am 19. 8. 2015 langte ein Schreiben der Antragstellerin ein, in dem sie ausführt, dass sie keine Anmerkungen zu den vorgebrachten Punkten der Europäischen Kommission hat.

B. Ausführungen der Antragstellerin und rechtliche Beurteilung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch bzw sind amtsbekannt.

1. Maßgebliche Änderung, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen

CDP GAS S.r.l. (nachfolgend: „CDP GAS“) übertrug am 19.12.2014 ihre Beteiligung von 84,47 % an der Antragstellerin an die Snam. Diesbezüglich wurden die Mitglieder des Aufsichtsrates, die vorher von der CDP GAS ernannt wurden, durch von Snam ernannte Mitglieder ersetzt; weiters wurde CDP GAS durch Snam als Kreditgeber zugunsten der Antragstellerin ersetzt.

Rechtlich folgt daraus: Nach § 119 Abs 3 Z 2 GWG 2011 ist ein Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, alle geplanten Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen, unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Insbesondere Änderungen in der Konzernstruktur sowie im Aufsichtsrat sind maßgebliche Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen (insb hinsichtlich Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 112 Abs 3, § 113 sowie § 115 GWG 2011, etc.).

2. Neue Konzernstruktur

• Abtretung der Gesellschaftsanteile von CDP GAS an Snam

CDP GAS übertrug am 19.12.2014 ihre Gesellschaftsanteile von rund 84,47 % an der Antragstellerin an die Snam.

An Snam sind folgende Gesellschaften beteiligt: 28,98 % hält CDP Reti S.p.A. (nachfolgend: „CDP Reti“), 1,12 % hält CDP GAS, 8,25 % hält ENI S.p.A. (nachfolgend: „ENI“), 0,77% Banca d'Italia, 0,03% eigene Aktien, und der Rest (60,85%) wird vom Markt gehalten (9,54% Retail Investoren und 51,31% institutionelle Investoren).

Snam hält außerdem zu 100 % Anteile an der Snam Rete Gas S.p.A. (nachfolgend: „SRG“). SRG ist ein Fernleitungsnetzbetreiber. SRG wurde am 14.11.2013 von der italienischen Regulierungsbehörde als eigentumsrechtlich entflochtener Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert (Deliberazione vom 14.11.2013, 5515/2013/R/GAS).

In Bezug auf ENI – ein Unternehmen im Bereich der Produktion (§ 7 Abs 1 Z 52 GWG 2011) und der Versorgung (§ 7 Abs 1 Z 69 GWG 2011) – ist insb auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu SRG C(2013) 5961 zu verweisen, wonach die Rechte von ENI an SRG rein finanzieller Natur sind („*The rights of Eni regarding Snam can thus be seen as purely financial*“). ENI hat somit betreffend SRG (über Snam) keine Kontrollrechte (§ 7 Abs 1 Z 30 GWG 2011, Art 3 Abs 3 FKVO).

Laut Antragstellerin bestünde für die Bedingung in Spruchpunkt III.a. des Bescheides vom 18.7.2014, V ZER G 04/13 keine Notwendigkeit, Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und CDP GAS bzw. CDP der Regulierungsbehörde vorzulegen, da Snam die Beteiligung von CDP GAS übernommen hat. Dabei übersieht die Antragstellerin aber, dass das Gesellschaftskonstrukt rund um die CDP-Gruppe (dazu näher V ZER G 04/13) und insb in Hinblick auf ENI sowie auf Snam bzw SRG gleich gelagert ist. Es könnte somit nach wie vor ein Interessenkonflikt bestehen, wie von der Europäischen Kommission in ihren Stellungnahmen beschrieben: Vor dem Hintergrund des Wettbewerbsverfahrens vor der Europäischen Kommission/GD Wettbewerb (COMP/B-1/39.315 – ENI) und der Stellungnahmen der Europäischen Kommission zur Antragstellerin im Verfahren V ZER G 04/13 sowie zu SRG [C(2013) 649C(2013) 5961] und der Zertifizierungsentscheidung der italienischen Regulierungsbehörde (Deliberazione vom 14.11.2013, 5515/2013/R/GAS) ist die CDP-Gruppe zwar als unabhängig zu qualifizieren und die CDP-Gruppe nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens (§ 7 Abs 1 Z 74 GWG 2011). Allerdings kann aufgrund der bloß organisatorischen, aber nicht strukturellen Trennung (*„separation is not structural in nature, but rather a legal construction based on the 'sterilization' of MEF's rights with regard to Cassa's ordinary account“*; vgl dazu C(2013)5961), einem Interessenkonflikt, der zur Diskriminierung der Nutzer des Netzes und zur Begünstigung von ENI – insb auch in Form von verbotenen Quersubventionierungen (§ 8 Abs 2 GWG 2011) – führen könnte, nur dadurch wirksam begegnet werden, dass die Antragstellerin mittels Auflage verpflichtet wird, nicht nur sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen zwischen ihr und GCA bzw der OMV-Gruppe iSd § 113 Abs 3 GWG 2011 der Regulierungsbehörde vorzulegen, sondern auch jeden Vertrag zwischen der Antragstellerin und SRG, Snam sowie CDP GAS, CDP oder CDP Reti und ENI S.p.A. sowie der von diesen Gesellschaften kontrollierten Unternehmen (vgl dazu auch bereits V ZER G 04/13).

Diesbezüglich war somit die Vorschreibung einer Auflage notwendig (vgl Spruchpunkt III. und Abschnitt II.B.8.).

▪ **Abtretung von Gesellschaftsanteilen von CDP an SGEL**

Laut Antragstellerin wurde am 27.11.2014 die State Grid Europe Limited (nachfolgend: „SGEL“) Anteilseigner von CDP Reti. SGEL ist eine 100 % Tochtergesellschaft von State Grid International Development, die wiederum selbst eine Tochtergesellschaft der im chinesischen Staatsbesitz befindlichen State Grid Corporation of China ist.

Somit sind nunmehr folgende Gesellschafter an CDP Reti beteiligt: 59,1 % hält CDP, 35 % hält SGEL und 5,9 % halten Fondazioni Bancarie Italiane und Cassa Forense.

Aufgrund des Eintritts von SGEL in die CDP Reti wurde ein neues Zertifizierungsverfahren vor der italienischen Regulierungsbehörde eingeleitet. Laut Antragstellerin hätte diese Transaktion [mit Hinweis auf die Satzung von CDP Reti und die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu REN Rede Eléctrica Nacional S.A. und REN Gasodutos S.A. (C(2014)3255)] aber keinerlei Auswirkungen auf die von der italienischen

Regulierungsbehörde erteilen Zertifizierung (Deliberazione vom 14.11.2013, 5515/2013/R/GAS).

Aufgrund der Zuständigkeit der italienischen Regulierungsbehörde zur (Re-)Zertifizierung von SRG – und auch ohne Kenntnis näherer Details – kann die (Vor-)Frage, ob die Abtretung von Gesellschaftsanteilen von CDP an SGEL Auswirkungen auf die bereits der SRG erteilte Zertifizierung durch die italienische Regulierungsbehörde (Deliberazione vom 14.11.2013, 5515/2013/R/GAS) hat, in diesem Verfahren unbeantwortet bleiben.

Es ist vielmehr das Zertifizierungsverfahren vor der italienischen Regulierungsbehörde abzuwarten. Diesbezügliche Änderungen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Europäische Kommission stimmt in ihrer Stellungnahme vom 6. 8. 2015 (C(2015)5643) dem zu, wonach es der italienischen Regulierungsbehörde obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass die SRG und somit die Struktur der SNAM mit dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung übereinstimmt.

Aufgrund dessen war somit die Vorschreibung einer Bedingung notwendig; ergeht eine negative Zertifizierungsentscheidung betreffend SRG als eigentumsrechtlich entflochtener Fernleitungsnetzbetreiber, erlischt auch dieser Bescheid (vgl dazu Spruchpunkt II. und Abschnitt II.B.8.).

▪ Teil eines vertikal integrierten Unternehmens

Gas Connect Austria GmbH (nachfolgend: „GCA“; zu 100 % im Eigentum der OMV-Gruppe; vgl dazu die Zertifizierungsverfahren zu Gas Connect Austria GmbH, V ZER G 01/12, V ZER G 01/14) und Snam üben nun gemeinsame Kontrolle über die Antragstellerin aus.

GCA hält weiterhin einen Gesellschaftsanteil in der Höhe von rund 15,53 % an der Antragstellerin.

Die Antragstellerin war somit am 3.9.2009 und ist weiterhin im gesellschaftsrechtlichen Eigentum bzw Teil von vertikal integrierten Unternehmen (§ 7 Abs 1 Z 74 GWG 2011), nämlich der OMV-Gruppe (vgl dazu insb Bescheid vom 18.7.2014, V ZER G 04/13).

3. Personelle Ressourcen

Laut Antragstellerin „würde jeglicher potenzieller zukünftiger Personaltransfer von Snam zu TAG das Prinzip der betrieblichen Unabhängigkeit eines ITOs nicht beeinträchtigen“.

Gem § 112 Abs 2 Z 2 GWG 2011 muss das Personal beim ITO angestellt sein.

Sofern Snam bzw. SRG planen, Personal an TAG zu transferieren bzw abzugeben, so muss ein Anstellungsverhältnis zum ITO vorliegen.

Die Europäische Kommission ist in ihrer Stellungnahme vom 6.8.2015 (C(2015)5643) – mit Verweis auf ihre Stellungnahme vom 16.6.2014 – der Auffassung, dass eine Beschränkung der Anwendung der Anforderungen des Art 19 Abs 3 RL 2009/73/EG auf nach dem 3.3.2012 erfolgte Ernennungen von Führungskräften nicht mit der Richtlinie übereinstimmt. Die Europäische Kommission fordert die E-Control daher auf, dies zu berücksichtigen.

Schon im Bescheid V ZER G 01/13 wird ausgeführt, dass die zwei Geschäftsführer der Antragstellerin, nämlich Dr. Ing. Giuseppe Peluso und Dipl. Ing. Dr. Rudolf Starzer, bereits seit 29.09.2006 gemeinsam als Geschäftsführer die Antragstellerin vertreten (vgl dazu offenes Firmenbuch). Sowohl Dr. Ing. Giuseppe Peluso als auch Dipl. Ing. Dr. Rudolf Starzer wurden weiterhin als Geschäftsführer bestellt. Ungeachtet dessen, dass § 114 Abs 1 Z 2 GWG 2011 eine gesetzliche Übergangsfrist festlegt, ist in Bezug auf die beiden Geschäftsführer der Antragstellerin von einer beruflichen Unabhängigkeit im Sinne des Art 19 Abs 3 RL 2009/73/EG auszugehen.

Die Vorgaben des § 114 GWG 2011 werden somit erfüllt

4. Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat unterliegt der Unabhängigkeit und darf keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte des ITO, die Netzverwaltung und in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans haben. Das Aufsichtsorgan hat allerdings dort Entscheidungen zu treffen, wo diese von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner des ITO sind (zB Genehmigung des jährlichen und der langfristigen Finanzpläne, der Höhe der Verschuldung des ITO und der Höhe der an die Anteilseigner auszuzahlenden Dividende, etc.). Weiters sind Entscheidungen, die die Bestellung, Wiederbestellung, Beschäftigungsbedingungen einschließlich Vergütung und Vertragsbeendigung der Personen der Unternehmensleitung des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers betreffen, vom Aufsichtsorgan des Fernleitungsnetzbetreibers zu treffen, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen anderes bestimmen (§ 115 Abs 1 GWG 2011).

Snam hat 8 neue Mitglieder des Aufsichtsrats ernannt (vgl dazu Beilage /6 des Antrages), das sind: Paolo Mosa (CEO – SRG) als Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Gianfranco Amoroso (Snam), Roberto Zingoni (Snam), Federico Ermoli (Snam), Sergio Busato (Corporate Head of International Business – Snam), Gaetano Mazzitelli (Executive Vice President of Regulator Affairs – Snam), Michela Schizzi (Legal, Corporate and Compliance Affairs Department – Snam) sowie Nicola Battilana (Technical Department – SRG). Zudem besteht der Aufsichtsrat aus zwei von GCA ernannte Mitgliedern, das sind Harald Stindl (Geschäftsführer von GCA) als Stv. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie Stefan Wagenhofer (Geschäftsführer von GCA) und weiteren fünf Arbeitnehmervertretern, das sind Alexander Matzenauer, Oliver Spangher, Daniela Danzl, Thomas Kogler, Alexandra Turecek.

Rechtlich folgt daraus, dass die beabsichtigte Unabhängigkeit des Aufsichtsrates iSd § 115 Abs 1 GWG 2011 eingehalten wird. Im Aufsichtsrat müssen die Hälfte der Mitglieder

abzüglich eines Mitgliedes die Unabhängigkeitsbestimmungen des § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 einhalten.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission in ihrer Stellungnahme vom 6.8.2015 (C(2015)5643) – mit Verweis auf ihre Stellungnahme vom 16.6.2014 – steht die Tatsache, dass davon ausgegangen wird, ein Mitglied des Aufsichtsorgans erfülle *von Gesetzes wegen* die Unabhängigkeitsanforderungen nach Art 20 Abs 3 RL 2009/73/EG, im Widerspruch zur Richtlinie und verhindert, dass die E-Control im Rahmen der Zertifizierung bewertet, ob die Anforderungen des Art 20 Abs 3 RL 2009/73/EG tatsächlich erfüllt sind. Die Europäische Kommission fordert die E-Control daher erneut auf, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans im Hinblick auf Art 20 Abs 3 RL 2009/73/EG zu prüfen.

Aufgrund der Tatsache, dass SRG ein eigentumsrechtlich entflochtener Fernleitungsnetzbetreiber ist, gelten die von Snam bzw. SRG ernannten 8 Mitglieder des Aufsichtsrates bereits als unabhängig, sodass schon dadurch die Hälfte der Mitglieder abzüglich eines Mitgliedes die Unabhängigkeitsbestimmungen des § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 einhalten (insgesamt gibt es 15 Mitglieder im Aufsichtsrat); die weiteren 5 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mussten daher gar nicht mehr eigens auf ihre Unabhängigkeit hin überprüft werden.

5. Finanzielle Ressourcen

Der ITO muss auch hinsichtlich der Vermögenswerte wirksame Entscheidungsbefugnisse und darüber hinaus das Recht haben, Geld auf dem Kapitalmarkt, insb durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung, zu beschaffen (§ 113 Abs 1 GWG 2011). Der ITO muss jederzeit über die Mittel verfügen, die er benötigt, um das Fernleitungsnetz ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Netz aufzubauen und aufrechtzuerhalten (§ 113 Abs 2 GWG 2011).

Die Antragstellerin hatte bisher [REDACTED] Kreditlinien, welche ihr von CDP GAS und OMV AG im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Beteiligung gewährt wurden.

CDP GAS wird nun durch Snam als Kreditgeber im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ersetzt.

Neu abzuschließende Kredit- bzw Darlehensverträge zwischen der Antragstellerin und der OMV-Gruppe sind gem § 113 Abs 3 GWG 2011 und zwischen der Antragstellerin und SRG, Snam sowie CDP GAS, CDP oder CDP Reti und ENI S.p.A. sowie der von diesen Gesellschaften kontrollierten Unternehmen sind nach Spruchpunkt III. der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

6. Gleichbehandlungsbeauftragter

Bis 31.3.2015 war [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] als Gleichbehandlungsbeauftragter von der Antragstellerin bestellt.

Die Antragstellerin hat – nach Ablauf des Mandats betreffend [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] – am 31.3.2015 einen Antrag auf Genehmigung von Herrn [REDACTED] als Gleichbehandlungsbeauftragten gestellt. Dieses Verfahren wurde durch Genehmigung am 8.6.2015 abgeschlossen.

7. Verweis auf Bescheid des Vorstands der E-Control, V ZER G 04/13

Sämtliche weiteren ITO-Voraussetzungen wurden bereits bei der Zertifizierung der Antragstellerin im Zertifizierungsverfahren V ZER G 04/13 mit Bescheid vom 18.7.2014 geprüft und festgestellt, dass diese vorliegen. Diesbezüglich wird auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control, V ZER G 04/13 (vgl dazu <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/Bescheid%20Zertifizierung%20TAG%2015032013%20V24%20beschlossene%20Fassung%20geschw%C3%A4rzt.pdf>) verwiesen (zur Zulässigkeit eines Verweises etwa VwGH 16. 9. 2003, 99/14/0297).

8. Bedingungen und Auflagen

a. Bedingungen (Spruchpunkt II.)

Die §§ 112 bis 116 GWG 2011 sehen konkrete Voraussetzungen vor, um als ITO gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 zertifiziert werden zu können. Die Antragstellerin führt im Antrag aus, dass gewisse Voraussetzungen für einen ITO zum Zeitpunkt der Antragstellung am 9. 2. 2012 noch nicht vorliegen.

Gem § 119 Abs 4 letzter Satz GWG 2011 kann die Zertifizierung *„unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dieso zur Erfüllung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind“*. Im vorliegenden Fall werden auflösende Bedingungen vorgesehen. Bei Nichteintritt der in den Spruchpunkten II. formulierten Bedingungen fällt die Zertifizierung als ITO – also die Feststellung, dass die Voraussetzungen gem §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt sind – weg; dies mit allen Konsequenzen (etwa § 119 Abs 2 Z 2 GWG 2011, § 161 GWG 2011). Eine Auflage wäre diesfalls nicht verhältnismäßig, da die Antragstellerin als Fernleitungsnetzbetreiber sich nicht zwingend als ITO zertifizieren lassen muss, sondern ihr drei weitere Entflechtungsalternativen zur Verfügung stehen (§§ 108, 109 bis 111, 117 GWG 2011). An diese Entflechtungsmodelle sind allerdings andere Voraussetzungen geknüpft, sodass eine Auflage, die auf den ITO zugeschnitten ist (zB Corporate Identity), zB nicht für die eigentumsrechtliche Entflechtung passt. Mit einer Auflage, die bei Rechtskraft auch vollstreckbar wäre, würde man der Antragstellerin das ITO-Modell auf Ewigkeit aufoktroyieren.

b. Auflage (Spruchpunkt III.)

Einem Interessenkonflikt, der zur Diskriminierung der Nutzer des Netzes und zur Begünstigung von ENI führen könnte, konnte nur dadurch wirksam begegnet werden, dass die Antragstellerin mittels Auflage verpflichtet wird, sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen zwischen ihr und Snam Rete Gas S.p.A, Snam S.p.A, CDP GAS S.r.l., CDP

Reti S.p.A. oder Cassa Depositi e Prestiti S.p.A und ENI S.p.A. sowie der von diesen Gesellschaften kontrollierten Unternehmen der Regulierungsbehörde vorzulegen (Spruchpunkt III.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

V. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 112,90 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € 127,20 auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

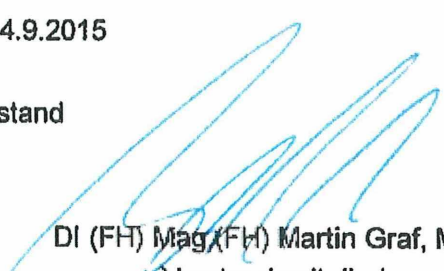
Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 14.9.2015

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht als Bescheid an:

1. Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120 - 124
1050 Wien

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Europäische Kommission
DG Energie (ENER)
Unit B2 Elektrizität & Gas
Frau Tanja Held
Rue de Mot 24 – 28
1040 Brüssel
BELGIEN
2. Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Herrn Sektionschef DI Christian Schönbauer
Stubenring 1
1010 Wien

per RSb.